

Gewichte

1. Der Führerschein



Klasse B

PKW mit einer zulässigen Gesamtmasse bis **3.500 kg**

3.500 kg

+ Anhänger bis 750 kg zulässige Gesamtmasse

750 kg

Zulässiges Gesamtgewicht (PKW mit Anhänger)

4.250 kg

=====

Ergibt die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers **zusammengerechnet weniger als 3.500 kg**, ist die Aufteilung des Gewichts fast egal. Die maximale Anhängelast des Zugfahrzeugs muss jedoch beachtet werden. Diese steht in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 des Zugfahrzeugs. Auch die Gewichtsangaben in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 des Anhängers sind zu beachten. Es gelten immer die kleineren Gewichtsangaben. Nur bei der möglichen Fahrzeugkombination kann das tatsächliche Gewicht des Anhängers (als Anhängelast) zu Grunde gelegt werden. **In Bezug auf den Führerschein ist dies jedoch nicht möglich!**

Klasse BE

PKW mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3.500 kg	3.500 kg
+ Anhänger bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse	<u>3.500 kg</u>
Zulässiges Gesamtgewicht (PKW mit Anhänger)	7.000 kg
	=====

Beim Führerschein handelt es sich immer um die zulässige Gesamtmasse.



Zulässige Gesamtmasse = zulässiges Gesamtgewicht!

Das findet Ihr in dem § 6 FeV (Fahrerlaubnisverordnung)

2. Die Verkehrszeichen

Diese Schilder beziehen sich auf die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination:

(Also zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs + zulässige Gesamtmasse des Anhängers = zulässige Gesamtmasse der Kombination)



- 1** = Durchfahrt Verboten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen (Zeichen 253)
- 2** = Überholverbot für LKW. Es handelt sich hier um Fahrzeuge über 3,5 Tonnen ausgenommen PKW und KOM (Kraftomnibusse). Dies betrifft also nicht **PKW** mit Anhänger auch wenn diese eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen überschreiten. (Zeichen 277 gem. Anlage 2 StVO lfd. Nr. 54)
 - 1+2a** = auch mit Zusatzzeichen (gem. Anlage 2 StVO lfd. Nr. 54.1)
- 3** = Geschwindigkeitsbeschränkung mit Zusatzzeichen (Zeichen 274 + Zusatzzeichen gem. Anlage 2 StVO lfd. Nr. 27)
- 4** = Sinnbild (§ 39 StVO Abs. 7, Zusatzzeichen gem. VzKat 1010-51)
Es handelt sich hier um Fahrzeuge über 3,5 Tonnen ausgenommen PKW und KOM wie unter 2 beschrieben.

**Diese Schilder beziehen sich auf die tatsächliche Masse des
Einzelfahrzeugs:**



VZ 262

gem. Anlage 2 StVO lfd. Nr. 36

Demnach darf hier das Zugfahrzeug ein tatsächliches Gewicht bis 5,5 Tonnen haben und der Anhänger nochmal theoretisch auch bis zu 5,5 Tonnen wiegen.

Gewichte bei Kraftfahrzeugen:	Beispiel:
Es gibt das Leergewicht - also ohne Beladung	1.500 kg
Das tatsächliche Gewicht - also so schwer wie das Auto gerade ist	1.850 kg (+ 350 kg Zuladung)
Und das zulässige Gesamtgewicht - welches nicht überschritten werden darf	2.000 kg

Leermasse = Leergewicht
 Tatsächliche Masse = tatsächliches Gewicht
 Zulässige Gesamtmasse = zulässiges Gesamtgewicht